

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: BGB §§ 166, 370, 812, 814, 818 Abs. 3, 4, 819 Abs.1

Leitsatz: (Leitsätze nicht vom Senat)

1. Der Bereicherungsschuldner haftet gemäß § 818 Abs.4 BGB nach den "allgemeinen Vorschriften". Diese umfassen alle allgemeinen Regeln des Schuldrechts, d.h. die Bestimmungen, die im Zweiten Buch, 1. bis 6. Abschnitt, des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind. Daraus folgt, daß auch § 279 BGE Anwendung findet, wonach der Schuldner einer Gattungsschuld sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten hat, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.
2. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob § 819 BGB neben der Rechtshängigkeit, welche die zum Verzug erforderliche Mahnung ersetzt (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB), auch das gemäß §§ 285 Abs. 1, 276 BGB vorausgesetzte Verschulden fingiert; der Schuldner hat nämlich auch für Zufall einzustehen, wenn der Verzug auf Unvermögen bei Gattungsschulden zurückzuführen ist weil jedenfalls der Rechtsgedanke des § 279 BGB auch für den Fall des Verzugs gilt (RGZ 75, 335).

Aktenzeichen: 4 AZR 361/58

Urteil des BAG vom 11. November 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 361/58

4 LA 628/54 Berlin

Urteilsformel zuge-
stellt am
11. November 1960

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. November 1960 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und
Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Juli 1958
- 4 LA 628/54 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1948 bis zum 31. Juli 1954 als angestellter Arzt im S W Krankenhaus der Beklagten beschäftigt. Seine Bezüge wurden von dem bei der Lohn- und Gehaltsstelle des Bezirksamtes C tätigen Angestellten K berechnet. Die laufenden Zahlungen stellte K in monatlichen Gehaltsnachweisen zusammen; für außerplanmäßige Zahlungen schrieb er Einzelanweisungen aus. Diese waren durch die Stadtinspektorin L abzuzeichnen sowie durch den Stellen- oder Abteilungsleiter gegenzuzeichnen. Das geschah jedoch seit Ende 1949 nicht mehr. K benutzte diesen Umstand, um an 39 Arbeitnehmer der Beklagten mittels Einzelzahlungsanweisungen unberechtigte Auszahlungen in Höhe von insgesamt 73.099,81 DM zu veranlassen. Mit der Erklärung, daß es sich um ein Versehen handele, ließ er sich den überzahlten Betrag oder einen Teil davon jeweils persönlich zurückzahlen, obwohl er zur Entgegennahme von Geldern nicht ermächtigt war. Die auf diese Weise erlangten Beträge führte K nicht an die Beklagte ab, sondern verbrauchte sie für sich selbst. Er wurde deshalb durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Oktober 1954 wegen Betrugs und Urkundenfälschung im Amt rechtskräftig zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Dem Kläger wies K folgende Mehrbeträge an:
im Mai 1951 398,-- DM als angebliche Rückzahlung überzahlter Sozialversicherungsbeiträge,
im Juni 1951 136,50 DM als irrtümliche Urlaubsvorauszahlung,
im Juni 1953 676,04 DM als irrtümliche Gehaltszahlung,
im September 1953 747,85 DM als angebliche Rückzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen,
im Oktober 1953 113,65 DM ohne nähere Erklärung.

Der Kläger nahm diese Beträge an der Kasse des W - Krankenhauses entgegen und gab von den bis September 1953 geleisteten Mehrzahlungen insgesamt 1.564,04 DM gegen Quittungsvermerke an K zurück. Den Rest bließ K dem Kläger mit dem Bemerkten, daß es sich insoweit um dem Kläger wirklich zustehende Nachzahlungen handele. Auch diese Beträge hatte der Kläger aber in Wahrheit nicht zu beanspruchen.

Die Beklagte forderte nach Aufdeckung der Verfehlungen K den Kläger zur Rückzahlung des gesamten zu Unrecht erhaltenen Mehrbetrages auf. Sie behielt zunächst das Gehalt des Klägers für Dezember 1953 in Höhe von 861,50 DM ein. Später rechnete sie gegenüber den Gehaltsforderungen des Klägers für Mai bis Juli 1954 in Höhe des pfändbaren Gehalts- teils von 202,70 DM monatlich auf und behielt auf diese Weise weitere 608,10 DM ein.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe zu Unrecht Teile seines Gehalts einbehalten. Da die Beklagte durch K vom Mangel des Rechtsgrundes der Leistung Kenntnis gehabt habe, stehe ihr ein Bereicherungsanspruch wegen des überzahlten Gehalts gemäß § 814 BGB nicht zu. Zumindest sei die Rückzahlung an K mit befreiender Wirkung erfolgt und die Bereicherung dadurch entfallen. Weder bei Annahme der Zahlungen noch bei Rückgabe des Geldes an K treffe den Kläger ein Verschulden; denn die Beklagte habe K als zuständigen Angestellten in allen Lohn- und Gehaltsfragen bezeichnet. Seine Verfehlungen seien nur möglich gewesen, weil die Beklagte ihre Aufsichtspflicht verletzt habe. Sie sei deshalb für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung der in den Monaten Mai bis Juli 1954 einbehaltenen Gehaltsteile. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 608,10 DM
zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, der Kläger könne sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen, weil er bei der Rückgabe des Geldes an K vom Mangel des Rechtsgrundes zur Zahlung Kenntnis gehabt habe. Durch Anschläge im Krankenhaus sei eindeutig darauf hingewiesen worden, daß Zahlungen rechtsverbindlich nur an die Kasse geleistet werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 2. Februar 1955 der Klage stattgegeben. Die hier-



- 4 -

gegen eingelegte Revision führte zur Aufhebung dieses Urteils und des Berufungsverfahrens.

Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der mit der Klage geltend gemachte Vergütungsanspruch durch wirksame Aufrechnung der Beklagten mit einer Gegenforderung aus überzahltem Gehalt erloschen ist. Diese findet ihren Rechtsgrund in der arbeitsvertraglichen Treuepflicht, die den Arbeitnehmer zur Rückzahlung zuviel erhaltener Bezüge verpflichtet (BAG AP Nr. 5 zu § 394 BGB). Der Höhe nach bestimmt sich seine Erstattungspflicht nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Wenn das Berufungsgericht bei deren Anwendung zunächst zu der Auffassung gelangt, daß § 814 BGB dem zur Aufrechnung gestellten Bereicherungsanspruch nicht entgegensteht, so ist dem im Ergebnis zuzustimmen. Nach dieser Vorschrift kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Läßt sich der Leistende vertreten, so kommt es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, gemäß § 166 Abs. 1 BGB auf die Kenntnis des Vertreters an.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angestellte K bei der Auszahlung der Gelder an den Kläger überhaupt als Vertreter der Beklagten gehandelt hat, und ob deshalb bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 814 BGB auf sein Wissen abzustellen ist. Er hat durch die Erstellung der Zahlungsanweisungen nur das erste Glied in einer Ursachenreihe gesetzt, welche zu der Vermögensverminderung der Beklagten führte. An letzter Stelle handelte für sie der Kassenbeamte der Krankenkasse, welcher das Geld an den Kläger auszahlte.

Erst der Kassenbeamte hat tatsächlich die Leistung bewirkt. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich aber kein Anhalt dafür, daß dieser in Kenntnis einer fehlenden Leistungsverpflichtung die Gelder an den Kläger ausbezahlt hat. Auf § 814 BGB kann sich der Kläger daher insoweit nicht berufen.

Aber auch wenn nicht auf das Wissen des Kassenbeamten abzustellen wäre, weil er nur als ausführendes Organ tätig wurde und keine eigene Sachentscheidung zu treffen hatte, ist das Ergebnis kein anderes. Allerdings ist der Revision darin recht zu geben, daß dann K entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts als der hier maßgebliche Vertreter der Beklagten angesehen werden muß. Er hat nämlich in eigener Verantwortung die fraglichen Zahlungsanweisungen ausgestellt, die seine zeichnungsberechtigten Vorgesetzten dann ohne nähere Prüfung unterschrieben haben. Diese haben damit zwar nach außen die endgültige Entscheidung getroffen; tatsächlich haben sie sich aber auf die Richtigkeit der Berechnungen K verlassen und damit in Wahrheit dessen Entscheidung unbesehen zu ihrer eigenen gemacht. Wirken in dieser Weise mehrere Beteiligte bei einer Leistung zusammen, dann kommt es allein auf die Kenntnis desjenigen an, dessen EntschlieÙung für die Willensbildung des Leistenden entscheidend war (vgl. RGZ 95, 126). Das war im vorliegenden Falle K .

Seine Kenntnis braucht sich die Beklagte aber deshalb nicht zurechnen zu lassen, weil K außerhalb des Rahmens seiner Vertretungsmacht gehandelt hat, wie das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfserwägung zutreffend ausführt. Wenn auch K die Auszahlungen als dem Kläger aus seinem Arbeitsverhältnis zustehende Leistungen bezeichnet hat, so handelte es sich doch tatsächlich um Zahlungen, welche über die Bezüge hinausgingen, die dem Kläger nach seinem Arbeitsvertrag zustanden. Die Anweisung solcher Zahlungen lag aber nicht mehr im Aufgabenbereich K , der Löhne und Gehälter nicht selbst festzusetzen, sondern lediglich die Höhe der Bezüge in den einzelnen Gehaltsgruppen zu er-



- 6 -

rechnen und alsdann die Anweisungen zu erteilen hatte.

K hat deshalb durch die Anweisung höherer Beträge, als sie durch die vertraglichen und tariflichen Bestimmungen gedeckt waren, die ihm durch die Beklagte eingeräumte Vertretungsmacht überschritten. Auf die Kenntnis eines vollmachtlosen Vertreters kommt es aber im Rahmen des § 166 BGB nur dann an, wenn der Vertretene nachträglich seine Genehmigung erteilt (vgl. Palandt, BGB, 19. Aufl., § 166 Anm. 2). Das ist im vorliegenden Falle unstreitig nicht geschehen.

Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob und in welchen Fällen K schon bei Auszahlung des Geldes an den Kläger einen den Tatbestand des § 814 ausschließenden Vorbehalt der Rückforderung gemacht hat. Selbst wenn mindestens in Höhe der Klageforderung vorbehaltlos gezahlt worden sein sollte, kommt mit Rücksicht auf die Überschreitung der dem Kläger eingeräumten Vertretungsmacht ein Ausschluß des Bereicherungsanspruchs nicht in Betracht.

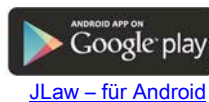
Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizupflichten, daß der Kläger durch die Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Mehrbetrages an K den Erstattungsanspruch der Beklagten nicht erfüllt hat (§ 362 Abs. 1 BGB); denn K war zur Entgegennahme des Geldes nicht ermächtigt. Weiter ist es richtig, daß der Kläger sich auf die ihm erteilten Quittungen nicht berufen kann. Zwar gilt der Überbringer einer Quittung als ermächtigt, die Leistung zu empfangen (§ 370 BGB). Stets muß es sich dabei aber um eine echte, d.h. vom Gläubiger ausgestellte Quittung handeln (vgl. Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl., § 61 I 1, S. 246; Palandt, BGB, 19. Aufl., § 370 Anm. 2). Das war bei den von K unterzeichneten "Lieferscheinen" nicht der Fall.

Ebenso lehnt das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend die Anwendung der Grundsätze über die Anscheinsvollmacht ab. Es kann unentschieden bleiben, ob diese Grundsätze im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Behörden überhaupt herangezogen werden können, was das angefochtene Urteil im Anschluß an die Ansicht des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 5, 205) verneint. Auch wenn dieser Auffassung im Hinblick darauf nicht zu folgen wäre, daß der Schutz des gutgläubigen Geschäfts-



partners gegenüber der öffentlichen Hand mit ihren dem Außenstehenden oft schwer überschaubaren Zuständigkeitsregelungen nicht weniger geboten ist als im Rechtsverkehr mit privatrechtlich organisierten Rechtssubjekten, wäre das im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil es an der Erzeugung eines Rechtsscheins gegenüber dem Kläger fehlt. Aus dem Aufgabenkreis K konnte der Kläger nicht auf dessen Ermächtigung zur Entgegennahme von Zahlungen schließen, weil K, wie der Kläger wußte, mit Kassengeschäften nicht befaßt war. Daß K mehrfach den Kläger zu Rückzahlungen aufforderte und das Geld jeweils entgegennahm, ist nicht entscheidend; denn wenn auch im allgemeinen eine gewisse Häufigkeit des Handelns und eine gewisse Zeitdauer der Ausübung einer Tätigkeit für einen Rechtsschein sprechen kann (vgl. Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 167 Anm. 16), so gilt dies doch dann nicht, wenn darin eine dem Dritten erkennbare Überschreitung der Vertretungsmacht liegt, für deren Billigung durch den Vertretenen kein Anhalt besteht. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte ihren gegenteiligen Willen ausdrücklich dadurch bekundet, daß sie in der Dienststelle des Klägers einen Anschlag anbringen ließ, nach welchem Zahlungen an die Beklagte rechtsverbindlich nur über die zuständige Kasse geleistet werden können. Daß die Beklagte K als den zuständigen Gehaltssachbearbeiter bezeichnete, entspricht der tatsächlichen Aufgabenverteilung; ein Hinweis auf eine etwaige Ermächtigung K zur Entgegennahme von Zahlungen kann darin nicht gesehen werden. Wenn das Landesarbeitsgericht deshalb die Voraussetzungen für die Erzeugung eines Rechtsscheins verneint, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat das Berufungsgericht schließlich angenommen, daß sich der Kläger nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann. Zwar ist er durch die Gehaltsüberzahlungen insoweit nicht mehr bereichert, als er das Empfangene an K zurückgezahlt hat. Da er jedoch den Mangel des Rechtsgrundes in jedem Falle vor der Rückzahlung durch K erfuhr, war er von diesem Zeitpunkt an so zur Herausgabe verpflichtet, als wenn der An-



spruch rechtshängig geworden wäre (§ 819 Abs. 1 BGB). Er haftet deshalb gemäß § 818 Abs. 4 BGB nach den "allgemeinen Vorschriften". Dazu bedarf es allerdings entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht der Heranziehung der Rechtsnormen über den Verzug. Die in § 818 Abs. 4 in Bezug genommenen "allgemeinen Vorschriften" umfassen nämlich alle allgemeinen Regeln des Schuldrechts, d.h. die Bestimmungen, die im Zweiten Buch, 1. bis 6. Abschnitt, des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind. Daraus folgt, daß auch § 279 BGB Anwendung findet, wonach der Schuldner einer Gattungsschuld sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten hat, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Damit ist der Kläger entgegen der sonst im Bereicherungsrecht anwendbaren Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB unabhängig vom Wegfall der Bereicherung zur Rückzahlung des erlangten Betrages verpflichtet.

Aber auch wenn man mit dem Landesarbeitsgericht, das sich für seine Ansicht auf Hinweise in der Literatur stützen kann (RGR-Kommentar, 11. Aufl., § 818 Anm. 57; Staudinger-Seufert, 11. Aufl., § 818 Anm. 54), die Verzugsregeln anwenden will, ist das Ergebnis kein anderes. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob § 819 BGB neben der Rechtshängigkeit, welche die zum Verzug erforderliche Mahnung ersetzt (§ 284 Abs. 1. Satz 2 BGB), auch das gemäß §§ 285 Abs. 1, 276 BGB vorausgesetzte Verschulden fingiert; der Schuldner hat nämlich auch für Zufall einzustehen, wenn der Verzug auf Unvermögen bei Gattungsschulden zurückzuführen ist, weil jedenfalls der Rechtsgedanke des § 279 BGB auch für den Fall des Verzugs gilt (RGZ 75, 335). Davon abgesehen hat aber das Landesarbeitsgericht auch ein Verschulden des Klägers ohne Rechtsirrtum festgestellt. Das Verschulden hat es zutreffend darin gesehen, daß der Kläger in Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes der an ihn bewirkten Zahlungen das Erlangte an einen zur Empfangnahme des Geldes nicht berechtigten Dritten herausgab. Damit hat der Kläger durch eigenes schuldhaftes Verhalten den Wegfall der Bereicherung hervorgerufen. Dafür muß er auf Grund der Verzugshaftung auch dann einstehen, wenn ihm dabei nur leichte Fahrlässigkeit

zur Last fallen sollte (§ 287 BGB). Wenn die Revision sich demgegenüber darauf beruft, daß der Kläger den Mangel der Empfangsberechtigung K nicht kennen konnte, so greift sie damit in unzulässiger Weise den festgestellten Tatbestand an, nach welchem dem Kläger sowohl der Anschlag über die Bewirkung rechtsverbindlicher Zahlungen an die Beklagte als auch der Umstand bekannt war, daß K mit Kassengeschäften nicht befaßt war.

Der Aufrechnung der Beklagten mit dem ihr danach zustehenden Bereicherungsanspruch steht auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen, wie die Revision meint. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine in der Absicht der alsbaldigen Rückforderung vorgenommene vorsätzliche falsche Lohnberechnung eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitgebers darstellt, die eine Schadenersatzpflicht aus positiver Vertragsverletzung gemäß § 276 BGB begründet, wobei der Arbeitgeber, der sich eines Erfüllungsgehilfen bedient, gemäß § 278 BGB für dessen Verschulden einzustehen hätte. Eine Haftung des Arbeitgebers kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Erfüllungsgehilfe, wie im vorliegenden Falle K, die ihm im Rahmen des Dienstverhältnisses

eingeräumte Vertretungsbefugnis überschreitet. Ebenso wenig wie die Beklagte sich die Kenntnis K bei der Entstehung ihres Bereicherungsanspruchs entgegenhalten lassen muß, braucht sie eine Überschreitung seiner Vertretungsmacht bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegen sich gelten zu lassen. K hat nämlich mit der vorsätzlichen Falschberechnung des Gehalts des Klägers keine ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten obliegende Aufgabe wahrgenommen, sondern lediglich die ihm sich bietende Gelegenheit benutzt, um außerhalb der ihm eingeräumten Vertretungsmacht zu seinem Vorteil Betrugshandlungen zu begehen. Für schuldhaftes Verhalten des Erfüllungsgehilfen bei Gelegenheit der Erfüllung einer Verbindlichkeit haftet der Vertretene aber nicht (Palandt, BGB, 19. Aufl., § 278 Anm. 4; Erman, BGB, § 278 Anm. 7).

- 10 -

Die Revision war danach zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Hugo Karpf Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)